

Wicklung stützt, und daß die Umgestaltung der Wirklichkeit nach dem Leitbild von Idealen nur in der praktischen Tätigkeit und nur in Übereinstimmung mit den objektiven Gesetzmäßigkeiten erreicht wird."<sup>58</sup>

Die marxistisch-leninistische Theorie des Staates und Rechts umfaßt als juristische Wissenschaft sowohl die philosophische als auch die soziologische Untersuchung des Staates und Rechts. Gerade in dieser Einheit ist die neue wissenschaftliche Qualität der Staats- und Rechtstheorie der Arbeiterklasse begründet.

Indem Marx und Engels Staat und Recht materialistisch interpretierten, die marxistisch-dialektische Methodologie auf die Erforschung von Staat und Recht anwendeten, die Staats- und Rechtslehre als Teil der Weltanschauung der Arbeiterklasse begründeten, überwandene sie — insofern an die Staats- und Rechtsphilosophie Hegels anknüpfend — die juristisch-dogmatische und positivistische Denkweise der herrschenden Bourgeoisie. Es ist daher in der staats- und rechtstheoretischen Arbeit notwendig, Staat und Recht stärker und qualifizierter philosophisch zu untersuchen. In diesem Sinne fordern marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheoretiker, *innerhalb* der Theorie stärker zu differenzieren und staats- und rechtsphilosophische Forschungen und Darstellungen auszuweiten, um das Zurückbleiben der philosophischen Komponenten der Theorie des Staates und Rechts zu überwinden.<sup>58 59</sup>

Die von Marx und Engels entwickelte Staats- und Rechtsauffassung der Arbeiterklasse, ihre allgemeintheoretischen Aussagen über Staat und Recht sind zu einem wesentlichen Teil soziologischer Natur. Die marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie erforscht vor allem das gesellschaftliche Wesen und die gesellschaftliche Funktion von Staat und Recht. Die ihren Gegenstand bildenden objektiven Gesetze des Staates und Rechts sind spezifische soziale Gesetze. Weil die Staats- und Rechtstheorie der Arbeiterklasse soziologische, d. h. Gesellschaftstheorie ist, können Staat und Recht und die sie bestimmenden objektiven Gesetze ohne soziologische Forschungen nicht theoretisch erfaßt werden. Die Staats- und Rechtstheorie liefe Gefahr, normativistische und formal-dogmatische Untersuchungen des Staates und Rechts zu betreiben.<sup>60</sup>

In den letzten Jahren erfolgten vor allem rechtssoziologische Untersuchungen als notwendiges Element der marxistisch-leninistischen Rechtswissenschaft. Sie betreffen die gesellschaftlichen Grundlagen und Wirkungen des Rechts, des Rechtsbewußtseins, der Rechtsverletzungen und die Bildung und Durchsetzung des Rechts durch bestimmte staatliche Organe. Es ist allgemein anerkannt, daß auch die marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie derartiger soziologischer Forschungen und dabei eines soziologischen Arbeitsstils bedarf.<sup>61</sup> Die Staats- und Rechtstheorie ist darüber hinaus in

58 a. a. O., S. 89

59 Vgl. D. A. Kerimow, *Wseobschtschaja teorija gossudarstwa i prawa. Predmet, struktura, funkzii*, Moskau 1977, S. 48 ff.,- A. S. Paschkow/L. S. Jawitsch, in: *Westnik leningradskogo uniwersiteta*, 1973/11, S. 149.

60 Vgl. I. Szabö, *Sozialistischeskoje pravo*, Moskau 1964, S. 310 ff.; *Wörterbuch der marxistisch-leninistischen Soziologie*, Berlin 1977, S. 538.

61 Vgl. „Grundfragen der Methodologie der marxistisch-leninistischen Rechtswissenschaft“, in: *Schriftenreihe Methodologie der marxistisch-leninistischen Rechtswissenschaft*, H. 1.1, Leipzig 1975, S. 11.